



## Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

---

**Titel:**                   **Verzicht auf die Leistungsaufträge an die Organisationen Frauenoase und Zentrum Selbsthilfe; Reduktion der Verpflichtungskredite**

Datum:                   1. Dezember 2015

Nummer:                 2015-413

Bemerkungen:         [Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

Links:                   - [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)  
                             - [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)  
                             - [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)  
                             - [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

---



---

## Vorlage an den Landrat

### Verzicht auf die Leistungsaufträge an die Organisationen Frauenoase und Zentrum Selbsthilfe; Reduktion der Verpflichtungskredite

vom 01. Dezember 2015

#### 1 Übersicht

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat im Rahmen der Massnahmen der Finanzstrategie 2016-2019 den Verzicht auf die weitere Fortführung der Leistungsaufträge an die Organisationen Frauenoase und Zentrum Selbsthilfe. Die aktuellen Verpflichtungskredite für die Leistungsaufträge decken im Fall der Frauenoase die Periode von 2014-2017 und im Fall des Zentrums Selbsthilfe von 2015-2018 ab. Damit die Entlastung bereits im Jahr 2016 finanzwirksam wird, müssen die bestehenden Verträge mit den Organisationen gekündigt und die vom Landrat bewilligten Verpflichtungskredite reduziert werden.

Mit dieser Massnahme wird der Staatshaushalt langfristig um jährlich CHF 223'000 entlastet.

#### 2 Bericht

##### 2.1 Ausgangslage

Mit Beschluss vom 8. Juli 2015 zur Finanzstrategie hat der Regierungsrat insgesamt 132 Massnahmen zur Beseitigung des strukturellen Defizits im Kanton Basel-Landschaft beschlossen. Die Saldoentlastung soll nicht durch ein einmaliges Sparpaket, sondern durch eine kontinuierliche Saldoentlastung erreicht werden. Um dies zu erreichen, will der Regierungsrat eine generelle Steuererhöhung nach Möglichkeit vermeiden. Die insgesamt 132 geplanten Massnahmen treffen alle Bereiche: Sie umfassen Optimierungen und Synergiegewinne bei der Erbringung öffentlicher Leistungen, zielgerichtetere Beiträge, die Aufhebung einzelner Leistungsaufträge, verwaltungsinterne Effizienzsteigerungen sowie die Ausschöpfung von bisher nicht genutztem Ertragspotenzial. Parallel zum Leistungsabbau erfolgt in der kantonalen Verwaltung mittelfristig ein Stellenabbau mit dem Ziel einer Reduktion des Personalaufwandes um zehn Prozent, und die Löhne werden ab 2016 um ein Prozent gesenkt.

Der Regierungsrat hat im Rahmen der Überlegungen, mit welchen Massnahmen der Bereich Gesundheitsförderung zur Entlastung des Staatshaushaltes beitragen kann, sämtliche regelmässigen Abgeltungen an Organisationen im Gesundheitsförderungs- und Suchtbereich geprüft, bei denen der Kanton einen Handlungsspielraum hat. Bei den höheren jährlichen Abgeltungen wurden namentlich die Beiträge an folgende Organisationen geprüft:

- Abgeltung an den Kanton Basel-Stadt für den Betrieb der Kontakt- und Anlaufstellen (Gassenzimmer), CHF 850'000 ab 2015
- Abgeltung an die Aids-Hilfe beider Basel, CHF 200'000, Jahre 2014-2017

- Abgeltung an das Blaue Kreuz und die Musub, CHF 1'030'000, jährlicher Beitrag
- Abgeltung an die Frauenoase, CHF 75'000, Jahre 2014-2017
- Abgeltung an das Zentrum Selbsthilfe, CHF 148'000, Jahre 2015-2018

Ferner wurden sämtliche kleineren jährlichen Beiträge an vorwiegend regionale und nationale Organisationen geprüft. Zudem wurde entschieden, die Lohnkosten der Abteilung Gesundheitsförderung um CHF 100'000 zu reduzieren (minus 80 Stellenprozente) sowie die Projektmittel zu kürzen.

Bei der Auswahl, auf welche Abgeltung in Zukunft verzichtet werden soll, liess sich der Regierungsrat insbesondere von folgenden Kriterien leiten:

- gesetzliche Grundlage der Leistungsabgeltung
- gesellschaftspolitische Akzeptanz des Angebots der Organisation
- Grösse der Zielgruppe des Angebots
- Schweregrad des dem Angebot zugrundeliegenden Problems

Der Regierungsrat kam unter Abwägung dieser Kriterien zum Schluss, dass auf den Beitrag an die Kontakt- und Anlaufstellen im Kanton Basel-Stadt und auf die Abgeltung an die Aids-Hilfe beider Basel keinesfalls verzichtet werden kann. Bei der Abgeltung an das Blaue Kreuz und die Musub wurde eine Reduktion um CHF 200'000 pro Jahr beschlossen. Eine grössere Reduktion würde den gesetzlichen Auftrag der Alkoholberatung (§ 69 GesG) gefährden. Somit fiel die Wahl als Beitrag zur Finanzstrategie aus der VGD auf die Abgeltungen an die Frauenoase und auf diejenige an das Zentrum Selbsthilfe. Der Regierungsrat zweifelt dabei nicht an der Wichtigkeit der Leistungen der beiden Organisationen oder an der Qualität der Leistungserbringung. Mit der unumgänglichen Absicht, einen ausgeglichenen Staatshaushalt zu erreichen, bleibt ihm jedoch keine andere Wahl, als den Verzicht auf die Abgeltung zu beantragen.

Gesamthaft resultiert aus diesen Massnahmen eine Entlastungswirkung von etwas über CHF 0,5 Mio.

Die Kürzung der Lohnkosten und die Reduktion der Projektmittel sowie der Verzicht bzw. die Halbierung der Beiträge an Organisationen liegen in der Kompetenz der VGD bzw. des Regierungsrates. Die beantragte Streichung der Abgeltungen an die Frauenoase und an das Zentrum Selbsthilfe in derjenigen des Landrates: Der Landrat hat mit [Beschluss](#) vom 30. Januar 2014 (LRV 2013/346) eine jährliche Abgeltung an die Frauenoase in der Höhe von CHF 75'000 für die Jahre 2014-2017 und mit [Beschluss](#) vom 13. November 2014 (LRV 2014/274) eine jährliche Abgeltung in der Höhe von Fr. 148'000 für die Jahre 2015-2018 genehmigt. Es ist in seiner Kompetenz, diese Kredite wieder aufzuheben. Gemäss §26 Absatz 6 FHG ist der Kürzungsbeschluss dem fakultativen Finanzreferendum zu unterstellen, wenn der Verpflichtungskredit dem fakultativen Referendum unterstellt war. Diese ist bei beiden Beschlüssen der Fall.

## **2.2 Auswirkungen des Verzichts auf die Leistungserbringung und auf die Organisationen**

Das Vorhaben, auf die Abgeltungen des Kantons Basel-Landschaft an die Organisationen Frauenoase und Zentrum Selbsthilfe in Zukunft zu verzichten, wurde den Organisationen im Rahmen der Information über die Finanzstrategie 2016-2019 am 8. Juli 2015 mitgeteilt.

### **2.2.1 Frauenoase**

Das Konzept der Frauenoase als niederschwellige Anlaufstelle für suchtmittelabhängige sich prostituierende Frauen sieht vor, sämtlichen Schutz und Beratung suchenden Frauen Einlass in die Frauenoase zu gewähren, unabhängig ihrer Herkunft und ihres Wohnortes. Es werden also auch Frauen aus dem Kanton Basel-Landschaft weiterhin die Frauenoase aufsuchen können. In den letzten Jahren nahmen zwischen 14 und 20 Frauen aus dem Kanton das Angebot regelmässig

wahr. Es wird jedoch geprüft, ob auf aufwändige Begleitungen für Frauen aus dem Kanton Basel-Landschaft in Zukunft verzichtet werden soll.

Der Wegfall der Abgeltung aus dem Kanton BL wird eine Reduktion des Ertrags der Frauenoase um 15 % zur Folge haben (s.u. Tabelle zur Ertragssituation). Der Kanton Basel-Stadt sieht für die Periode 2016-2019 die Fortführung der Abgeltung in der Höhe von CHF 190'000 vor (Zustimmung des Grossen Rates zum [Ratschlag](#) am 11. November 2015). Sollte es nicht möglich sein, die Lücke von CHF 75'000 pro Jahr durch zusätzliche Spendengelder zu schliessen, wird eine Reduktion der Öffnungszeiten in Erwägung gezogen (Verzicht auf einen Öffnungstag, d.h. Öffnung an drei statt an vier Tagen in der Woche). Die Pensen der fest angestellten Mitarbeiterinnen müssen gekürzt werden, und es kommen vermehrt günstigere Springerinnen zum Einsatz. Der Wegfall der Abgeltung aus dem Kanton Basel-Landschaft gefährdet die Frauenoase mittelfristig nicht in ihrer Existenz.

#### Übersicht Erträge Frauenoase

	2014 (CHF)	Budget 2015 (CHF)
Beitrag Basel-Stadt	190'000	190'000
Beitrag Basel-Landschaft	75'000	75'000
Spenden	191'205	231'448
Übrige Erträge	9'965	7'800
<b>Total</b>	<b>466'170</b>	<b>504'248</b>

#### 2.2.2 Zentrum Selbsthilfe

Das Zentrum Selbsthilfe bietet heute Dienstleistungen für die Bevölkerung der beiden Halbkantone BL und BS zur Förderung der Selbsthilfe an (Unterstützung und Öffentlichkeitsarbeit für Selbsthilfegruppen, Beratung für Personen, die eine Selbsthilfegruppe suchen). Mit Entscheid des Landrats vom 13. November 2014 zur Vorlage 2014/274 wurden in der laufenden Vertragsperiode auch die geleiteten Gruppen wieder in den Leistungskatalog für die Personen aus dem Kanton BL aufgenommen.

Als Reaktion auf den Wegfall der Abgeltung aus dem Kanton BL will das Zentrum Selbsthilfe folgende Massnahmen für Personen aus dem Kanton Basel-Landschaft und für Selbsthilfegruppen mit Standort im Kanton BL treffen:

##### **Kurzberatungen:**

2016: weiterhin Beratung und Vermittlung in die bestehenden Selbsthilfegruppen bis zum Zeitpunkt des Vertragsendes. Ab Zeitpunkt des Vertragsendes keine Kurzberatungen mehr für Personen aus dem Kanton Baselland.

Ab 2017: Sistierung der öffentlichen Angaben zu den Selbsthilfegruppen auf der Website und im Selbsthilfe-Magazin. Selbsthilfegruppen müssen selbst für ihre Bekanntheit bemüht sein.

Heute werden im Durchschnitt pro Jahr 350 Menschen mit Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft zu den Möglichkeiten der Selbsthilfe beraten.

##### **Selbsthilfegruppen:**

Zurzeit existieren 66 Selbsthilfegruppen im Kanton Basel-Landschaft. In den insgesamt 173 Selbsthilfegruppen der Region treffen sich rund 1'300 Menschen mit Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft.

2016 bis zum Zeitpunkt des Vertragsendes: Weiterhin Beratungen von bestehenden Gruppen. Sorgfältiges Beenden der laufenden Gruppengründungen. Keine Gründungen mehr bei

Neuanfragen. Zwei Informationsanlässe für die bestehenden Gruppen zur Stärkung deren Selbstorganisation.

Ab Zeitpunkt des Vertragsendes: keine Beratungen und Neugründungen mehr.

### **Geleitete Gruppen:**

Im Durchschnitt werden 40 Kurse pro Jahr von Menschen mit einer psychischen Erkrankung mit Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft besucht.

2016: keine Neuaufnahmen mehr von Teilnehmenden. Für die bestehenden Klientinnen und Klienten werden geeignete Anschlusslösungen gesucht.

Ab Zeitpunkt des Vertragsendes: keine Teilnahmemöglichkeit mehr für Personen aus dem Kanton Basel-Landschaft.

Es wird für Personen aus dem Kanton BL weiterhin möglich sein, sich in Selbsthilfegruppen zu treffen oder selbst eine Selbsthilfegruppe zu gründen. Sie können jedoch die Dienstleistungen des Zentrums nicht mehr nutzen. Einige Selbsthilfegruppen werden heute auch über Gesundheitsligen bekannt gemacht, auch diese können weiterhin von Personen aus dem Kanton BL besucht werden. Auf Anregung der VGD prüft das Zentrum Selbsthilfe die Möglichkeit, für Ratsuchende aus dem Kanton BL eine Gebühr für die Beratung einzuführen.

Die Erträge des Zentrums Selbsthilfe setzen sich aus dem Beitrag des Kantons Basel-Stadt (ab 1.1.15 CHF 330'000), der Pro Infirmis, der Selbsthilfe Schweiz und Eigenleistungen zusammen:

#### Übersicht Erträge Zentrum Selbsthilfe

	<b>2013 (CHF)</b>	<b>2014 (CHF)</b>	<b>Budget 2015 (CHF)</b>
Kanton BS	300'000	300'000	321'400
Kanton BL	100'000	100'000	148'000
Pro Infirmis	182'000	182'000	182'000
Selbsthilfe CH	36'877	36'877	36'877
Projektgelder	6'000		
Eigenleistung/Spenden	103'428	113'110	113'110
<b>Total</b>	<b>728'305</b>	<b>731'987</b>	<b>801'387</b>

Die Abgeltung aus dem Kanton Basel-Landschaft macht rund 18% des gesamten Ertrags des Zentrums aus. Mit dem Wegfall der Abgeltung wird die Existenz der Organisation nicht bedroht. Sie wird jedoch gewisse Anpassungen vornehmen und z.B. ihren Personalbestand reduzieren müssen.

## **2.3 Auswirkungen auf die Verpflichtungskredite**

### 2.3.1 Frauenoase

Die Abgeltung des Leistungsauftrages an die Frauenoase wurde aufgrund der thematischen Nähe der Zielsetzung der beiden Organisationen in einem Verpflichtungskredit zusammen mit derjenigen an die Aids-Hilfe beider Basel behandelt.

**Verpflichtungskredit Aids-Hilfe beider Basel/Frauenoase 2014-2017, Beträge in CHF  
(Profitcenter 2200, ab 2016 2214, Innenauftrag 501470, Konto 36360000)**

	2014	2015	2016	2017	Total
Beschlossener Verpflichtungskredit 2014-2017, (LRV <a href="#">2013-346</a> , LRB vom 30. 1. 2014)	275'000	275'000	275'000	275'000	1'100'000
Anteil Aids-Hilfe beider Basel	200'000	200'000	200'000	200'000	800'000
Anteil Frauenoase	75'000	75'000	75'000	75'000	300'000
- Reduktion Anteil Frauenoase	0	0	- 18'750	- 75'000	- 93'750
Reduzierter Verpflichtungskredit 2014-2017	275'000	275'000	256'250	200'000	1'006'250

2.3.2 Zentrum Selbsthilfe

**Verpflichtungskredit Zentrum Selbsthilfe 2015-2018, Beträge in CHF  
(Profitcenter 2200, ab 2016 2214, Innenauftrag 501471, Konto 36360000)**

	2015	2016	2017	2018	Total
Beschlossener Verpflichtungskredit 2015-2018 (LRV <a href="#">2014-274</a> , LRB vom 14. November 2014)	148'000	148'000	148'000	148'000	592'000
- Reduktion	0	- 37'000	- 148'000	- 148'000	- 333'000
Reduzierter Verpflichtungskredit 2015-2018	148'000	111'000	0	0	259'000

**2.4 Kündigung der Verträge**

Sowohl mit der Frauenoase wie mit dem Zentrum Selbsthilfe wurde vertraglich festgehalten, dass eine allfällige Aufhebung des Vertrags sechs Monate im Voraus angekündigt wird. Ab dem Zeitpunkt des rechtskräftigen Entscheides des Landrates ist der Kanton noch während sechs Monaten zahlungspflichtig. Der Regierungsrat geht davon aus, dass der Entscheid des Landrates im Januar gefällt werden kann. Nach Ablauf der achtwöchigen Frist des fakultativen Finanzreferendums können die Verträge per Ende September 2016 gekündigt werden. Sollte dies nicht der Fall sein, muss die Reduktion der Verpflichtungskredite im Landratsbeschluss entsprechend angepasst werden. Sollte gegen den Entscheid des Landrates das Referendum ergriffen werden, muss mit einer weiteren Verzögerung der Kündigung gerechnet werden.

## **2.5 Entlastungswirkung**

Bei der Planung der Entlastungsmassnahmen wurde davon ausgegangen, dass die Verträge mit den beiden Organisationen per Ende Juni 2016 gekündigt werden können. Die noch fälligen Beiträge für das Jahr 2016 wurden entsprechend budgetiert. Da die Verträge nun erst per Ende September 2016 gekündigt werden können (bei einem Entscheid des Landrates im Januar 2016 und ohne Referendum) führt dies zu einer Verschlechterung des Finanzplans im Jahr 2016 um CHF 55'750. Ab 2017 tritt die volle Entlastungswirkung in der Höhe von CHF 223'000 pro Jahr ein, sofern kein Referendum ergriffen wird oder wenn die Reduktion im Falle eines Referendums in der Volksabstimmung bestätigt wird.

## **2.6 Ergebnis der finanzrechtlichen Prüfung**

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 36 Abs. 1 lit. c des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

## **3 Antrag**

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, die Anträge gemäss nachstehendem Entwurf des Landratsbeschlusses zu beschliessen.

Liestal, 01. Dezember 2015

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:  
Anton Lauber

Der Landschreiber:  
Peter Vetter

Entwurf

## Landratsbeschluss

betreffend Verzicht auf die Leistungsaufträge an die Organisationen Frauenoase und Zentrum Selbsthilfe; Reduktion der Verpflichtungskredite

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Der mit Beschluss vom 30. Januar 2014 vom Landrat bewilligte Verpflichtungskredit für die Fortführung der Leistungsvereinbarungen mit der Aids-Hilfe beider Basel (AHbB) und dem Verein Frau Sucht Gesundheit (Frauenoase) in der Höhe von CHF 1'100'000.- wird um CHF 93'750 reduziert, der Verpflichtungskredit beträgt neu CHF 1'006'250.
2. Die Jahrestanchen für die Leistungsvereinbarung mit der Frauenoase werden wie folgt angepasst: 2016: CHF 56'250, 2017: CHF 0. Sie sind im Budget auszuweisen.
3. Der mit Beschluss vom 13. November 2014 vom Landrat bewilligte Verpflichtungskredit für die Fortführung der Leistungsvereinbarungen mit dem Zentrum Selbsthilfe in der Höhe von CHF 592'000 wird um CHF 333'000 reduziert, der Verpflichtungskredit beträgt neu CHF 259'000.
4. Die Jahrestanchen für die Leistungsvereinbarung mit dem Zentrum Selbsthilfe werden wie folgt angepasst: 2016: CHF 111'000, 2017: CHF 0. Sie sind im Budget auszuweisen.
5. Die Ziffern 1 und 3 dieses Landratsbeschlusses unterstehen gemäss §26 Absatz 6 FHG dem fakultativen Finanzreferendum.
6. Die Regierung wird beauftragt, die Verträge mit den Organisationen zu kündigen, sobald der Landratsbeschluss rechtskräftig geworden ist.

Liestal,

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Der Landschreiber: